

S A T Z U N G
Karpatendeutscher Verein
Karpatskonemecký spolok

PRÄAMBEL

Der Karpatendeutsche Verein (im Folgenden „KDV“) ist ein gesellschaftlicher und kultureller Bürgerverein von Bürgern der Slowakischen Republik deutscher Nationalität, deutscher Herkunft oder deutscher Muttersprache sowie von Bürgern, die mit der deutschen Minderheit in der Slowakei und ihrer Kultur sympathisieren. Der KDV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Artikel I.

I.1. Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet: **Karpatendeutscher Verein – Karpatskonemecký spolok**

I.2. Entstehung des Vereins

Der KDV entstand am 27. August 1990 durch Registrierung beim Innenministerium der Slowakischen Republik gemäß Gesetz Nr. 83/90 Slg. Die Gründungsversammlung fand am 30. September 1990 in Metzenseifen (Medzev) statt.

I.3. Sitz des Vereins

Der Sitz des KDV befindet sich unter folgender Adresse:
Lichardova 128/20, 040 01 Košice – Juh

I.4. Symbol des Vereins

Das Symbol des KDV ist ein Zeichen, bestehend aus den Wappen von Pressburg (Bratislava), Kremnitz (Kremnica), Kesmark (Kežmarok) sowie dem slowakischen Doppelkreuz.

I.5. Ziele des Vereins

Anknüpfend an die 800-jährige Geschichte der deutschen Besiedlung in der Slowakei, an alle positiven, humanistischen und demokratischen Traditionen des kulturellen, historischen und christlichen Erbes der Vorfahren verfolgt der KDV insbesondere folgende Ziele:

- Wiederherstellung und Festigung der Identität der deutschen Minderheit in der Slowakei;
- Vertretung der Interessen sowie umfassende Förderung und Unterstützung von Bürgern der Slowakei deutscher Nationalität und deutscher Herkunft im kulturellen, gesellschaftlichen, sozialen, bürgerlichen sowie religiösen Bereich;
- umfassende Förderung und Unterstützung von Bürgern der Slowakei deutscher Nationalität und deutscher Herkunft im wirtschaftlichen Bereich;
- Revitalisierung der deutschen Sprache als Muttersprache, insbesondere durch Förderung von Bildung und der Entwicklung des auf die deutsche Minderheit ausgerichteten Schulwesens;
- Revitalisierung und Schutz der deutschen Kultur sowie Stärkung des Bewusstseins und des Stolzes auf das jahrhundertelange kulturelle Erbe durch Entwicklung kultureller und aufklärender Tätigkeiten, Förderung des Museumswesens, Archivwesens und des traditionellen Volksschaffens, Organisation kultureller Veranstaltungen, Denkmalschutz sowie moralische und materielle Unterstützung von Einzelpersonen und Kollektiven;
- Förderung und Unterstützung der Aktivitäten der Jugend deutscher Nationalität, deutscher Herkunft sowie ihrer Sympathisanten in der Slowakei;

- Herausgabe originärer Belletristik, Fachliteratur und Periodika; der KDV ist Herausgeber der Monatszeitschrift Karpatenblatt;
- Entwicklung von Toleranz und gutem Zusammenleben mit allen Bürgern der Slowakei unabhängig von Nationalität oder Religionszugehörigkeit.

Die gewählten Funktionsträger des KDV müssen sich mit den genannten Zielen des Vereins identifizieren. Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet der KDV mit anderen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland zusammen.

Artikel II. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Tag der Genehmigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand der Ortsorganisation. Wird die Mitgliedschaft durch die Ortsorganisation nicht genehmigt, überprüft der Regionsvorstand diese Entscheidung. Der Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt durch den vom Vorstand der Ortsorganisation genehmigten Aufnahmeantrag und den Mitgliedsausweis. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand der Ortsorganisation innerhalb von 30 Tagen.

II.1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a.** Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; nach Vollendung des 18. Lebensjahres können sie wählen und in die Organe des KDV gewählt werden.
- b.** Jedes Mitglied des KDV hat das Recht, zur Entwicklung des Vereinslebens beizutragen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die aus der Tätigkeit des KDV resultierenden Vorteile, Möglichkeiten und Dienstleistungen gleichberechtigt zu nutzen.
- c.** Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit aus dem Verein auszutreten. Eine Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.
- d.** Jedes Mitglied des KDV ist verpflichtet, die Satzung des KDV einzuhalten und den Mitgliedsbeitrag in der Region zu entrichten, in der es registriert ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der jeweiligen Region festgelegt.
- e.** Die Mitgliedschaft im KDV erlischt durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, dessen Tod oder Ausschluss wegen Verunglimpfung bzw. Schädigung des guten Rufes, wegen Handelns gegen die Interessen des Vereins oder wegen schwerwiegender Verstöße, die im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Ortsorganisation oder der Regionsvorstand; im Falle eines Einspruchs innerhalb von 21 Tagen bestätigt bzw. lehnt der Karpatendeutsche Rat (im Folgenden „KDR“) den Ausschluss ab.

II.2. Ehrenmitgliedschaft

- a.** Der KDV kann natürlichen Personen aus der Slowakischen Republik sowie aus dem Ausland eine Ehrenmitgliedschaft verleihen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Entwicklung des Vereins oder die Unterstützung der deutschen Minderheit verdient gemacht haben.
- b.** Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung des KDV auf Vorschlag des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder.
- c.** Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- d.** Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen; ein Stimmrecht besitzen sie nur dann, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder sind.
- e.** Die Generalversammlung kann einem ehemaligen Vorsitzenden des Vereins für außergewöhnliche Verdienste den Titel „Ehrenvorsitzender“ verleihen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel III. ORGANISATIONSSTRUKTUR DES KDV

III.1. Ortsorganisationen

Die Ortsorganisationen sind die grundlegende Organisationseinheit des KDV. Bei jeder dritten Jahresversammlung wählen die anwesenden Mitglieder der Ortsorganisation ihren Vorstand. In jeder Gemeinde kann nur eine Ortsorganisation gegründet werden.

III.1.1. Vorstände der Ortsorganisationen

Die Vorstände der Ortsorganisationen (Vorsitzender, Kassierer und weitere Mitglieder je nach spezifischen Bedürfnissen der Ortsorganisation) leiten und koordinieren die Tätigkeit der Ortsorganisationen. Die Vorstände der Ortsorganisationen und somit auch jeder Ausschuss jeder einzelnen Ortsorganisation werden in geheimer Abstimmung bei jeder dritten Jahresversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

III.1.2. Vorsitzender der Ortsorganisation

a. Der Vorsitzende der Ortsorganisation wird ausschließlich aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der Ortsorganisation in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in den letzten 60 Tagen der Amtszeit des amtierenden Vorsitzenden. Wird das Amt des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit frei, erfolgt die Wahl eines neuen Vorsitzenden innerhalb der folgenden 30 Tage.

b. Der Vorsitzende der Ortsorganisation ist für seine Tätigkeit gegenüber der Ortsorganisation und dem Regionsvorstand verantwortlich.

c. Der Vorsitzende der Ortsorganisation ist für die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens verantwortlich, die der Ortsorganisation zugewiesen wurden oder die die Ortsorganisation erworben hat, gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.

d. Das Amt des Vorsitzenden der Ortsorganisation ist ehrenamtlich. Der Vorsitzende der Ortsorganisation hat Anspruch auf Ersatz der mit der Ausübung seiner Funktion verbundenen Ausgaben.

III.2. Regionen des KDV

a. Die Regionen bilden die mittlere Organisationsebene des KDV. Sie vereinen einzelne Ortsorganisationen auf Grundlage der historischen territorialen Verteilung der Gemeinden, in denen Bürger der Slowakei deutscher Nationalität, deutscher Herkunft sowie Sympathisanten leben. An der Spitze der Region steht der Regionsvorsitzende.

b. Der KDV gliedert sich in fünf Regionen. Diese sind:

I. Region – Pressburg und Umgebung

II. Region – Hauerland und Umgebung

III. Region – Oberzips

IV. Region – Unterzips

V. Region – Bodwatal und Umgebung

III.2.1. Regionsvorstand

Der Regionsvorstand leitet und koordiniert die Tätigkeit der Region. Er setzt sich aus einer angemessenen Anzahl gewählter Vertreter der Ortsorganisationen zusammen.

III.2.2. Regionsvorsitzender

a. Der Regionsvorsitzende vertritt die Region nach außen gegenüber Dritten.

b. Der Regionsvorsitzende ist zugleich Mitglied des Karpatendeutschen Rates (KDR).

c. Der Regionsvorsitzende wird aus dem Regionsvorstand in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in den letzten 60 Tagen der Amtszeit des amtierenden Vorsitzenden. Wird das Amt des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit frei, erfolgt die Wahl eines neuen Vorsitzenden innerhalb von 30 Tagen.

- d.** Der Regionvorsitzende ist für seine Tätigkeit gegenüber dem Regionsvorstand und dem KDR verantwortlich.
- e.** Der Regionvorsitzende ist für die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens verantwortlich, die der Region zugewiesen wurden oder die die Region erworben hat, gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.
- f.** Das Amt des Regionvorsitzenden ist in der Regel ehrenamtlich. Der Regionvorsitzende hat Anspruch auf Ersatz der mit der Ausübung seiner Funktion verbundenen Ausgaben.

Artikel IV. JUGEND DES KDV

IV.1.

Im Rahmen des KDV können je nach Interesse der Mitglieder Jugendorganisationen entstehen, in denen sich Mitglieder einer Ortsorganisation bzw. verschiedener Ortsorganisationen oder Regionen zusammenschließen.

IV.2.

Der KDV unterstützt insbesondere seine Jugendorganisation „Jugend des KDV – Karpatendeutsche Jugend“.

IV.3.

Die Jugend des KDV wählt ihren Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich. Falls die Jugend des KDV während des dreijährigen Zeitraums keinen Vorsitzenden wählt, wird der Vorsitzende der Jugend des KDV von der Generalversammlung des KDV gewählt.

Artikel V. ORGANE DES KDV

V.1. Generalversammlung

- a.** Die Generalversammlung des KDV ist das höchste Organ des KDV. Sie wird alle drei Jahre vom Vorsitzenden des KDV einberufen; bei Bedarf wird sie vom Karpatendeutschen Rat (KDR) einberufen.
- b.** Die Generalversammlung des KDV entscheidet über Änderungen der Satzung des KDV, über die Struktur und Zuständigkeiten der Organe des KDV sowie über weitere grundlegende Fragen, die die Existenz und Tätigkeit des KDV betreffen.
- c.** Die Generalversammlung des KDV wählt den Vorsitzenden des KDV in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich. Bei der Auswahl der Kandidaten soll nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung der einzelnen Regionen geachtet werden. Falls die Generalversammlung aus irgendwelchen Gründen keinen Vorsitzenden des KDV wählt, bleibt der bisherige Vorsitzende im Amt. Der KDR beruft innerhalb von sechs Monaten eine weitere Generalversammlung ein.
- d.** Die Generalversammlung des KDV wählt ferner zwei stellvertretende Vorsitzende des KDV, die Aufgaben nach Beauftragung durch den Vorsitzenden des KDV erfüllen.
- e.** Die Anzahl der Delegierten aus jeder Region wird vom KDR gleich festgelegt, und zwar in der Anzahl von 10 Delegierten.
- f.** Die Form und der Ablauf der Wahlen werden vom KDR vorgeschlagen; dieser Vorschlag bedarf bei Präsenzform der Genehmigung durch die Generalversammlung. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten.
- g.** Stimmrecht auf der Generalversammlung besitzen neben den Delegierten auch die Mitglieder des KDR.
- h.** Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

V.2. Karpatendeutscher Rat

- a.** Der Karpatendeutsche Rat (im Folgenden „KDR“) ist das Exekutivorgan des KDV. Er leitet den KDV zwischen den einzelnen Generalversammlungen. Der KDR setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: dem Vorsitzenden des KDV, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden des KDV, den Vorsitzenden der fünf Regionen, dem Vorsitzenden der Jugend des KDV, dem Direktor des Museums der Kultur der Karpatendeutschen, dem Vorsitzenden der Karpatendeutschen Assoziation sowie dem Chefredakteur der Monatszeitschrift Karpatenblatt.
- b.** Der KDR wird vom Vorsitzenden bzw. von den stellvertretenden Vorsitzenden des KDV mindestens einmal pro Quartal einberufen. Er entscheidet über die Finanzierung und Zusammensetzung der Aktivitäten des KDV, wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten, aktuelle Fragen, Beziehungen zu anderen Personen, Organisationen usw. Der KDR muss auch dann einberufen werden, wenn dies die einfache Mehrheit seiner Mitglieder schriftlich verlangt.
- c.** Über Beschlüsse wird abgestimmt. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des KDR erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
- d.** Der KDR schlägt in begründeten Fällen die Abberufung des Vorsitzenden des KDV mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des KDR vor. Im Falle eines Vorschlags zur Abberufung des Vorsitzenden beruft der Rat innerhalb von 60 Tagen eine Generalversammlung ein, die einen neuen Vorsitzenden wählt.
- e.** Der KDR ist in notwendigen Fällen berechtigt, die Satzung des KDV durch Zweidrittelbeschluss der Ratsmitglieder zu ändern. Der KDR ist verpflichtet, die nächstfolgende Generalversammlung über diese Entscheidung zu informieren.
- f.** Der KDR bestellt alle drei Jahre oder auf Antrag von mindestens zwei Regionen Revisoren, die die Wirtschaftsführung des Vereins kontrollieren.
- g.** An den Sitzungen des KDR können mit Zustimmung des KDR auch weitere Mitglieder des KDV teilnehmen.
- h.** Über die Sitzungen des KDR wird innerhalb von 15 Tagen ein Protokoll erstellt.
- i.** Der KDR ist berechtigt, jederzeit alle Organisationseinheiten des KDV und deren Tätigkeit zu kontrollieren sowie Erklärungen, die Vorlage von Wirtschaftsberichten und Abrechnungen zu verlangen.
- j.** Die Mitgliedschaft im KDR wird nicht vergütet. Mitglieder des KDR haben Anspruch auf Ersatz der mit der Ausübung ihrer Funktion verbundenen Ausgaben.
- k.** Der KDR delegiert seine Vertreter in Organe und zu Veranstaltungen, bei denen eine offizielle Vertretung des KDV erforderlich ist.

V.3. Vorsitzender des KDV

- a.** Der Vorsitzende des KDV wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, sofern nicht die in Punkt V.1.c genannte Situation eintritt. Für seine Tätigkeit ist er der Generalversammlung und dem Karpatendeutschen Rat verantwortlich.
- b.** Der Vorsitzende des KDV ist der gesetzliche Vertreter des KDV und handelt im Namen des Vereins selbstständig. Er beruft den KDR ein, legt ihm Materialien vor und führt den Vorsitz. Innerhalb von 15 Tagen unterzeichnet er das Protokoll der Sitzung des KDR. Er unterzeichnet im Namen des Vereins Unterlagen, die für staatliche Behörden und Organisationen bestimmt sind. Dieses Recht kann er in einzelnen Fällen – sofern die Umstände dies erfordern – durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied des KDR delegieren.
- c.** Der Vorsitzende des KDV stellt nach Vereinbarung mit dem KDR bezahlte Mitarbeiter ein. Er leitet deren Tätigkeit und bestimmt ihre Arbeitsaufgaben; darüber erstattet er dem KDR Bericht.
- d.** Der Vorsitzende des KDV informiert bei jeder Sitzung des KDR verpflichtend über seine Aktivitäten, die Wirtschaftsführung und weitere Umstände im Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Zielen des KDV.

e. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in den letzten 60 Tagen der Amtszeit des amtierenden Vorsitzenden. Wird das Amt des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit frei, erfolgt die Wahl eines neuen Vorsitzenden innerhalb von 30 Tagen.

f. Ein Kandidat für das Amt des Vorsitzenden meldet seine Kandidatur mindestens einen Monat vor der Durchführung der Generalversammlung über seinen Regionsvorsitzenden mit Zustimmung des Vorsitzenden der Ortsorganisation an. Die Kandidatur muss Folgendes enthalten:

- Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort, Adresse, derzeitige Beschäftigung;
- Angaben über den Eintritt in den KDV und die bisherige Tätigkeit im KDV;
- Lebenslauf;
- Auszug aus dem Strafregister;
- Programm und Konzept zur Weiterentwicklung des KDV.

Artikel VI.

VERMÖGEN UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG DES VEREINS

Das Vermögen des Vereins besteht aus:

a) finanziellen Mitteln

b) beweglichem und unbeweglichem Vermögen

VI.1.

Die Einnahmen des KDV bestehen aus staatlichen Zuschüssen, Fördermitteln, dem zugewiesenen Anteil der gezahlten Einkommensteuer, Einnahmen aus der Vermietung von Immobilien sowie eventuellen Spenden. Der KDR kann die Annahme einer Spende ablehnen. Die Einnahmen des KDV dürfen ausschließlich für die Tätigkeit des Vereins und zum Nutzen seiner Mitglieder verwendet werden.

VI.2.

Zum beweglichen Vermögen des Vereins gehören alle Gegenstände, die der KDV durch Kauf oder Schenkung erworben hat. Zum unbeweglichen Vermögen des KDV gehören die Häuser der Begegnung in Pressburg (Bratislava), Krickelhau (Handlová), Deutsch-Proben (Nitrianske Pravno), Kesmark (Kežmarok), Einsiedel an der Gölnitz (Mníšek nad Hnilcom), Metzenseifen (Medzev) sowie das Haus in Kaschau (Košice), das Sitz der Leitung des KDV ist, einschließlich der Grundstücke, auf denen diese Häuser der Begegnung stehen.

VI.3.

Die Häuser der Begegnung und das Vermögen stehen im Eigentum des KDV, wobei deren Verwaltung von der Zentrale des KDV in Zusammenarbeit mit der zuständigen Region gemäß den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftsführung des KDV erfolgt. Zustand und Bestand des Vermögens werden laufend von den Revisoren des Vereins kontrolliert.

VI.4.

Die Vermögens- und Finanzbilanz wird von einem beauftragten Mitglied des KDR (Vorsitzender des KDV bzw. ein anderes Mitglied des KDR) dem Rat zur Beratung vorgelegt; das beauftragte Mitglied des KDR ist verpflichtet, darüber jede Generalversammlung zu informieren. Die Bilanz der finanziellen Mittel und Vermögenswerte muss von den Revisoren des Vereins unterzeichnet werden.

VI.5.

Das Vermögen des KDV unterliegt einer Bestandsführung, die durch eine jährliche Inventarisierung überprüft und aktualisiert wird. Die Ergebnisse der Inventarisierung werden über die Regionsvorstände an den Vorsitzenden des KDV weitergeleitet, der sie nach Zusammenfassung dem KDR vorlegt.

Artikel VII.
AUFLÖSUNG DES VEREINS, VERMÖGENSRECHTLICHE ABWICKLUNG

VII.1. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des KDV kann die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten entscheiden, und zwar dann, wenn der KDV über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keine Tätigkeit entfaltet oder wenn die Anzahl der Mitglieder des KDV unter zehn sinkt.

Der KDV erlischt mit der rechtskräftigen Löschung der Registrierung beim Bezirksamt der Slowakischen Republik, die von der Generalversammlung durch den letzten gesetzlichen Vertreter des Vereins beantragt wird.

Im Falle eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins erfolgt eine vermögensrechtliche Abwicklung.

VII.2. Vermögensrechtliche Abwicklung

a. Im Falle eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins beauftragt die letzte Generalversammlung den letzten gesetzlichen Vertreter mit der Durchführung der vermögensrechtlichen Abwicklung.

b. Die Generalversammlung bestimmt einen Liquidator, der eine Inventarisierung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens durchführt. Mit Vermögen, das der Verein durch Schenkung erworben hat, wird gemäß den Bedingungen des Schenkers verfahren. Das übrige Vereinsvermögen geht auf Nachfolgeorganisationen über. Falls keine Nachfolgeorganisationen entstehen, geht das Vermögen des KDV in das Eigentum jener Gemeinden über, in denen die einzelnen Ortsorganisationen tätig waren, zur weiteren Nutzung im Kulturbereich, und zwar auf Grundlage von Schenkungsverträgen oder Vereinbarungen über die Vermögensübertragung.

Artikel VIII.
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Satzung des KDV kann auf der Generalversammlung des KDV geändert werden, wobei die Änderung durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten beschlossen werden muss. Darüber hinaus ist eine Änderung der Satzung nur gemäß den Bestimmungen des Artikels V.2 Buchstabe e. dieser Satzung zulässig.

Diese Satzung wurde auf Grundlage des Beschlusses des KDR am 12. März 2026 angenommen. Gleichzeitig wird die Satzung vom 17. September 2019 aufgehoben.

In Kaschau (Košice), am 12. März 2026